



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“  
(Campus-Straubing-Gesetz - CSG)  
(Drs. 17/16132)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Dem Institutsrat gehören an

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. die nach Abs. 5 gewählten Personen,
3. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. zwei Vertreter der Studierenden,
7. die Frauenbeauftragte.“

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung empfindet die Organisation des Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit dem Aufbau einer Fakultät nach, wie sie das Bayerische Hochschulgesetz festlegt. Verbis expressis besagt Art. 1 Abs. 1 Satz 4 des neuen Gesetzes „Die für Fakultäten geltenden Vorschriften finden auf das Zentrum entsprechende Anwendung.“ Ein Grund für eine grundlegende Abweichung von der Struktur des Fakultätsrats scheint nicht ersichtlich. Die Schwächung der nichtprofessoralen Mitglieder durch die Halbierung ihrer Stimmrechte im – dem Fakultätsrat analog angelegten – Institutsrat scheint keinen sinnvollen Grund zu haben und sollte daher aufgegeben werden.

Vielmehr dient die Anbindung an die Technische Universität München ja auch der Sichtbarkeit des Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit im Hinblick auf Studieninteressierte und Studierende. Ihre Interessen sollten also, so wie auch diejenigen der nichtprofessoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zumindest in demselben Umfang mitvertreten werden, wie das auch an regulären Fakultäten der Fall ist.